



Finanzreglement der Berner Fachhochschule (FinR)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe l des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG¹) und Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)²

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand und Geltungs-
bereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die für die Finanzen der Berner Fachhochschule gültigen Grundsätze.

² Es weist die finanziellen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Rahmen der Fachhochschulgesetzgebung zu.

³ Es gilt für alle Organisationseinheiten und für sämtliche Mitarbeitenden der Berner Fachhochschule.

Finanzierung

Art. 2 ¹ Die Berner Fachhochschule finanziert sich insbesondere über

- a den Beitrag des Kantons Bern,
- b Grund-, Investitions- und Projektbeiträge des Bundes,
- c Beiträge für Studierende aus interkantonalen Vereinbarungen,
- d Studiengebühren,
- e Drittmittel.

² Sämtliche Mittel sind Vermögen der Berner Fachhochschule.

Grundsätze

Art. 3 Die Berner Fachhochschule lässt sich im Bereich der Finanzen von den folgenden Grundsätzen leiten:

- a Sie pflegt einen verantwortungsvollen Umgang mit den ihr anvertrauten Vermögenswerten. Sie legt Wert auf eine sparsame, aber angemessene und wirkungsorientierte Verwendung ihrer Mittel. Dies gilt unabhängig von der Herkunft der Mittel.
- b Die einzelnen Organisationseinheiten und deren zuständige Funktionsträger bewirtschaften die ihnen anvertrauten Mittel entsprechend den geltenden Regelungen eigenverantwortlich.
- c Die einzelnen Geschäftsvorgänge sind ordnungsgemäss, transparent und nachvollziehbar abzuwickeln sowie vollständig und wahrheitsgetreu zu dokumentieren. Gleichartige Geschäftsvorgänge werden an

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.



der Berner Fachhochschule nach denselben Standards behandelt.

- d* Die Berner Fachhochschule duldet keine persönlichen finanziellen Vorteilsnahmen oder unrechtmässige Finanztransaktionen ihrer Mitarbeitenden.

2. Finanzplanung, Rechnungsführung, Berichterstattung

Grundsätzliches

Art. 4 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind in einer Kompetenzmatrix zu regeln, welche von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt wird.

Finanzplanung

Art. 5 ¹ Der Finanzplanungsprozess der Berner Fachhochschule dient der Umsetzung des Leistungsauftrages und der strategischen Planung.

² Die Einheit Services definiert die Planungsschritte und -zyklen wie insbesondere die Entwicklungs- und Finanzplanung (EFP), die Budgetierung und die Hochrechnung nach den Vorgaben der Rektorin und des Rektors. Die Umsetzung der Vorgaben erfolgt in den Departementen.

³ Der Schulrat genehmigt den Entwicklungs- und Finanzplan der Berner Fachhochschule, der das verbindliche Budget für das Folgejahr darstellt.

Rechnungsführung

Art. 6 ¹ Die Rechnungsführung im Rahmen der Fachhochschulgesetzgebung umfasst insbesondere die folgenden Elemente:

- a* Finanzbuchhaltung,
- b* Rechnungslegungsvorschriften,
- c* Investitionsrechnung,
- d* Kosten- und Leistungsrechnung,
- e* Liquiditätsmanagement.

² Der Aufbau der Kostenrechnung (Buchstabe *d*) und die Umlageschlüssel richten sich nach den Vorgaben des Bundes und den internen Vorgaben der Berner Fachhochschule.

Berichterstattung

Art. 7 ¹ Der Berichterstattungsprozess dient der Regelung der Kommunikation der Finanzergebnisse. Er kennt insbesondere folgende Elemente:

- a* Geschäftsbericht mit Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang,
- b* Leistungsbericht und Zwischenberichte.

² Die Jahresrechnung wird durch die Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft.

³ Der Schulrat beschliesst den Geschäftsbericht³ sowie die Leistungs- und Zwischenberichte⁴.

3. Drittmittel

Definition

Art. 8 ¹ Als Drittmittel gelten insbesondere die im Namen der Berner Fachhochschule erarbeiteten Erträge:

- a* aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
- b* aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstleistungen,
- c* aus Weiterbildung,
- d* aus Sponsoring sowie aus Beiträgen und Spenden von Dritten,
- e* aus der Verwertung von Immaterialgüterrechten, die im Rahmen der Anstellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern an der Berner Fachhochschule entstanden sind,
- f* aus dem angelegten Drittmittelvermögen.

² Zu den in Buchstabe a erwähnten Drittmitteln zählen insbesondere:

- a* Beiträge der Innosuisse, des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), aus Forschungsprogrammen der EU sowie aus weiteren von der öffentlichen Hand geförderten Programmen.
- b* Erträge aus eigenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder Forschungs- und Entwicklungsaufträgen.

³ Drittmittel sind Vermögen der Berner Fachhochschule.

Berechnung der Preise gegenüber Dritten

Art. 9 ¹ In den Bereichen Dienstleistungen und Weiterbildung sind die Preise grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

² Die zu erreichenden Kostendeckungsgrade werden im Entwicklungs- und Finanzplan festgelegt.

Projektkosten

Art. 10 ¹ Die Arbeitsstunden in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung, der Weiterbildung sowie in den Dienstleistungen werden pro Projekt erfasst. Dies kann im Rahmen einer Ist-Leistungserfassung oder aufgrund der geplanten Leistungen pro Projekt erfolgen.

² Massgebend für die Kostenbelastung der Projekte sind die von der Einheit Services periodisch kalkulierten Stundensätze.

³ Die Projektkosten beinhalten auch die direkt durch das Projekt verursachten Sach- und Infrastrukturkosten.

³ Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe g und 46 FaG.

⁴ Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe h und 46 FaG sowie Artikel 69c FaV.



Projekterfolg

Art. 11 ¹ Die Erträge aus Drittmittelprojekten abzüglich der Projektkosten ergeben den Projekterfolg.

² Der Projekterfolg von Forschungs- und Entwicklungsprojekten wird mit dem Drittmittelkapital verrechnet. In der Weiterbildung und bei Dienstleistungen werden dem Drittmittelkapital zusätzlich anteilmässige Gemeinkosten belastet.

Verwendung des Drittmittelkapitals

Art. 12 ¹ Das vorhandene Drittmittelkapital steht grundsätzlich demjenigen Departement zu, welches es erarbeitet hat. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

² Das Drittmittelkapital dient der Verbesserung der Infrastruktur, der Risikoabdeckung für bestehende und neue Projekte, der Projektakquisition, der Sicherung der Immaterialgüterrechte sowie der Kompetenzerhaltung und -erweiterung.

³ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter entscheidet über die Verwendung des Drittmittelkapitals gemäss Absatz 2. Die Rektorin oder der Rektor kann weitere Verwendungszwecke bewilligen oder anordnen.

⁴ Werden die in Artikel 9 Absatz 2 festgelegten Kostendeckungsgrade nicht erreicht, wird die Differenz dem Drittmittelkapital belastet.

Bewirtschaftung

Art. 13 ¹ Der Schulrat regelt die Bewirtschaftung des Drittmittelvermögens in einem Anlagereglement.

² Die Einheit Services informiert die Fachhochschulleitung und den Schulrat jährlich über die Bewirtschaftung.

Finanzerfolge

Art. 14 Finanzerfolge aus dem angelegten Drittmittelvermögen werden wie folgt eingesetzt:

a Schwankungsreserve: Im Umfang von rund 5 % des angelegten Drittmittelvermögens wird eine Reserve für allfällige Finanzverluste gebildet. Übersteigen die Finanzverluste die Höhe der Schwankungsreserve, geht die Differenz anteilmässig zu Lasten des Drittmittelkapitals der Departemente und der strategischen Reserve.

b Strategische Reserve: Die strategische Reserve dient der Schwerpunktbildung und der Finanzierung von strategischen Projekten im erweiterten Leistungsauftrag (Forschung, Weiterbildung, Dienstleistungen).

4. Weitere Bestimmungen

Ausgabenbefugnisse

Art. 15 ¹ Die Ausgabenbefugnisse für Betriebsausgaben und Investitionen aus Staatsmitteln sowie jene aus Drittmitteln bewegen sich im Rahmen des bewilligten Budgets.

² Es gelten folgende Kompetenzstufen:

- a* Kompetenzstufe I (über CHF 500'000): Schulrat
- b* Kompetenzstufe II (bis CHF 500'000): Rektor/in
- c* Kompetenzstufe III (bis CHF 200'000): Departementsleiter/in,
Verwaltungsdirektor/in,
Vizerektor/in
- d* Kompetenzstufe IV (bis CHF 50'000): Fachbereichs- und
Abteilungsleiter/in
- e* Kompetenzstufe V (bis CHF 10'000) Projektleiter/in
Kostenstellenverantwortliche/r

³ Die Einheit Services führt ein Verzeichnis der zeichnungsberechtigten Mitarbeitenden, aus welchem die jeweilige Kompetenzstufe und die Stellvertretung der Mitarbeitenden hervorgehen.

⁴ Für alle Ausgaben über CHF 200'000 ist eine Ausgabenbewilligung erforderlich. Die Ausgabebewilligung ist vor dem Eingehen der Verpflichtung einzuholen.

⁵ Massgebend für die Bestimmung der Kompetenzstufe ist immer der Gesamtbetrag, bei auf Zeitablauf angelegten Verträgen die Gesamtdauer. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit berechnet sich die Kompetenzstufe anhand des Gesamtbetrags für vier Jahre. Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen oder die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, sind zusammenzurechnen.

⁶ Beteiligungen an Gesellschaften, Darlehen und übrige langfristige Finanzanlagen sind bis CHF 500'000 durch die Rektorin oder den Rektor und über CHF 500'000 vom Schulrat zu genehmigen.

Zeichnungsberechtigung

Art. 16 ¹ Die Zeichnungsberechtigung für verpflichtende Korrespondenz und Verträge erfolgt rechtsgültig im Rahmen der Ausgabenbefugnisse. Ausgenommen sind Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge und Verträge in der Ausgabenkompetenz des Schulrats, welche nach dem entsprechenden Schulratsbeschluss von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet werden können. Ab CHF 10'000 ist Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich.

² Die Zeichnungsberechtigung auf Bank- und Postkonten erfolgt nur mittels Kollektivunterschrift zu zweien. Die Einheit Services führt eine Liste aller Zeichnungsberechtigten.

³ Bei Kollektivunterschrift erfolgt die zweite Unterschrift durch eine mit dem Geschäft vertraute Person mit Direktunterstellung zur erstunterzeichnenden Person. In begründeten Fällen kann vom Erfordernis der Direktunterstellung abgewichen werden, solange die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über eine angemessene Funktionsstufe verfügt.

Abschluss von Verträgen	<p>Art. 17 Die Rektorin oder der Rektor regelt den Abschluss von Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträgen im Sinne der Fachhochschulgesetzgebung sowie von weiteren Verträgen per Weisung. Aus diesen Weisungen gehen auch die Zuständigkeiten hervor.⁵</p>
Öffentliches Beschaffungswesen	<p>Art. 18 Aufträge der Berner Fachhochschule werden nach der kantonalen Gesetzgebung des öffentlichen Beschaffungswesens vergeben.</p>
Risikomanagement, Internes Kontrollsystem und Versicherungsmanagement	<p>Art. 19 ¹ Die Berner Fachhochschule unterhält zur Identifikation und Analyse von Risiken ein Risikomanagement. Die Risiken werden durch die Fachhochschulleitung periodisch überprüft und beurteilt.</p> <p>² Die Einheit Services erstellt für die Bereiche Finanzen, HR und IT Richtlinien zum internen Kontrollsystem (IKS) zur Sicherung der Vermögenswerte und Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Buchführung. Die Rektorin oder der Rektor genehmigt diese Richtlinien.</p> <p>³ Der Kanton stellt die Versicherungen der Berner Fachhochschule sicher. Das Versicherungsmanagement erfolgt durch die Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement der Finanzdirektion. Der Kanton und die Berner Fachhochschule schliessen einen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen sowie über ihre Rechte und Pflichten ab.</p>
Gehaltsadministration	<p>Art. 20 ¹ Der Kanton stellt die Gehaltsauszahlung und den Anschluss an die Sozialversicherungen der Berner Fachhochschule sicher.</p> <p>² Die Gehaltsadministration erfolgt mittels Personalinformationssystem (Persiska) des Kantons durch das Personalamt. Dieses liefert der Berner Fachhochschule die Lohndaten zur Verbuchung im Finanz- und Personalsystem der BFH (SAP).</p> <p>³ Der Kanton und die Berner Fachhochschule schliessen einen Vertrag über die zu erbringenden Leistungen sowie über ihre Rechte und Pflichten ab.</p>
Legate und unselbstständige Stiftungen	<p>Art. 21 ¹ Der Schulrat erlässt für jedes Legat und jede unselbstständige Stiftung gemäss Artikel 55 FaG ein Reglement, welches der Erziehungsdirektion jeweils zur Kenntnis zu bringen ist.</p> <p>² Die Jahresrechnungen von Legaten und unselbstständigen Stiftungen sind integraler Bestandteil der jeweiligen Jahresrechnung der Berner Fachhochschule und werden zentral von der Einheit Services geführt.</p> <p>³ Auf dem Fondsvermögen kann eine Abgabe zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben werden. Die Höhe der Abgabe orientiert sich an den kantonalen Vorgaben. Die Einheit Services regelt das Nähere durch eine Weisung.</p>

⁵ Weisung vom 17. Dezember 2008 über den Wissens- und Technologietransfer an der Berner Fachhochschule.



Vermögensschutz

Art. 22 ¹ Die Finanzbuchhaltung führt alle Anlagen mit einem Anschaffungswert von über CHF 5'000 in der Anlagenbuchhaltung.

² Für persönliche Geräte wie Smartphones, Tablets, Laptops, Schlüssel etc., welche die Mitarbeitenden beim Eintritt oder während der Dauer ihrer Anstellung erhalten, wird ein Verzeichnis geführt. Die Mitarbeitenden quittieren für den Erhalt der Geräte und sind beim Austritt verpflichtet, diese wieder abzugeben. Die Einheit Services regelt das Nähere durch Weisung.

5. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 23 Das Finanzreglement vom 8. November 2013 der Berner Fachhochschule wird aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 24 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Bern, 19. September 2018

Berner Fachhochschule
Schulrat

Markus Ruprecht, Präsident